

AUSTAUSCHSEITEN zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung 2023 (Nr. 20005)

Einordnungsanweisung

Herauszunehmende Blätter	Anzahl	Einzuordnende Blätter	Anzahl
		Einordnungsanweisung	1 (nach dem Innentitel)
Seite		Seite	
23/24	1	23/24	1
55/56	1	55/56	1
73/74	1	73/74	1
113–116	2	113–116	2
Insgesamt herauszunehmen:	5	Insgesamt einzuordnen:	6

Austauschseiten eingeordnet durch _____ am _____

3.15.2	Liegeplatz 60 Überseehafen bis Marienehe	Länge über alles (m)	125,00 oder
		größte Breite (m)	17,50 oder
		Tiefgang (m)	7,50
3.15.3	Marienehe bis Stadthafen	Länge über alles (m)	125,00 oder
		größte Breite (m)	17,50 oder
		Tiefgang (m)	5,50
3.16	Stralsund Nordansteuerung	Länge über alles (m)	80,00 oder
		größte Breite (m)	13,00 oder
		Tiefgang (m)	3,00 oder
		größte Höhe (m)	37,00
3.17	Stralsund Ostansteuerung mit Landtief		
3.17.1	Landtief bis Stralsund-Südhafen	Länge über alles (m)	140,00 oder
		größte Breite (m)	17,50 oder
		Tiefgang (m)	6,10
3.17.2	Stralsund-Stadthafen bis Stralsund Stadthafen	Länge über alles (m)	120,00 oder
		größte Breite (m)	14,00 oder
		Tiefgang (m)	4,80 oder
		größte Höhe (m)	37,00
3.17.3	Landtief bis Lubmin	Länge über alles (m)	120,00 oder
		größte Breite (m)	17,50 oder
		Tiefgang (m)	5,70
3.17.4	Landtief bis Vierow	Länge über alles (m)	120,00 oder
		größte Breite (m)	17,50 oder
		Tiefgang (m)	6,30
3.17.5	Landtief bis Ladebow	Länge über alles (m)	120,00 oder
		größte Breite (m)	17,50 oder
		Tiefgang (m)	5,80
3.18	Peenestrom mit Osttief aus nördlicher Richtung bis Wolgast	Länge über alles (m)	115,00 oder
		größte Breite (m)	17,50 oder
		Tiefgang (m)	5,20
3.19	Peenestrom von Landtief über Loch aus nördlicher Richtung bis Wolgast	Länge über alles (m)	115,00 oder
		größte Breite (m)	17,50 oder
		Tiefgang (m)	6,10

10a. Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge

Fahrzeuge, die nach dem Code für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge (BAnz. Nr. 21a vom 3. Januar 1996) gebaut sind und entsprechend betrieben werden sowie sonstige Fahrzeuge, die entsprechend dem Code betrieben werden;

11. Fahrgastschiffe

Fahrzeuge, die mehr als zwölf Personen gewerblich befördern oder hierfür zugelassen und eingesetzt sind;

12. Fähren

Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen;

13. Wegerechtschiffe

- a) Fahrzeuge mit Ausnahme der auf dem Nord-Ostsee-Kanal befindlichen, die die für eine Seeschiffahrtsstraße nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Abmessungen überschreiten oder die wegen ihres Tiefgangs, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu nehmen,
- b) Fahrzeuge im Bereich der Wasserflächen zwischen der seewärtigen Begrenzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres, die die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Voraussetzungen erfüllen;

sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;

Wegerechtschiffe (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a und b SeeSchStrO)

3/4

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest und Nord

Wer das Wegerecht in Anspruch nimmt, hat dies der jeweils zuständigen Verkehrszentrale gesondert anzuzeigen.

Wegerechtschiffe sind Fahrzeuge, die

- eine der folgenden Abmessungen überschreiten,
- wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu nehmen oder
- die folgenden Voraussetzungen erfüllen.

Nordsee

3.1/4.1

Innere Deutsche Bucht

Fahrzeuge, die auf der Fahrtstrecke vom Feuerschiff GB oder von der Tiefwasserreedee zur Elbe/zur Jade oder Weser aufgrund ihres Tiefgangs in dem vorausliegenden Revier tidegebunden fahren müssen und deshalb das Wegerecht in Anspruch nehmen.

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest

3.2

Weser

- | | | |
|----|-------------------------------------|--------------------|
| a) | See – Bremerhaven (Stromkaje) – See | |
| | Tiefgang (m) | 12,30 Frischwasser |
| b) | Bremerhaven – Nordenham | |
| | Tiefgang (m) | 10,00 Frischwasser |
| c) | Nordenham – Brake | |
| | Tiefgang (m) | 7,92 Frischwasser |

Tn 119/HN1 – Tn 125 (zulässige Fahrt durchs Wasser 10 kn)				
Bezugsort St. Pauli				
Zeitbereich vor bzw. nach HW [h:min]	Strömungsgeschwindigkeiten [kn]		Maximale Fahrt über Grund [kn]	
			See-Hamburg	Hamburg-See
HW bis 0:15	Stauwasser	(0,0)	10,0	10,0
0:15 bis 0:30	Ebbe	0,4	9,6	10,4
0:30 bis 0:45	Ebbe	0,7	9,3	10,7
0:45 bis 1:00	Ebbe	1,1	8,9	11,1
1:00 bis 1:15	Ebbe	1,4	8,6	11,4
1:15 bis 1:30	Ebbe	1,7	8,3	11,7
1:30 bis 1:45	Ebbe	1,9	8,1	11,9
1:45 bis 2:00	Ebbe	2,0	8,0	12,0
2:00 bis 2:15	Ebbe	2,1	7,9	12,1
2:15 bis 2:30	Ebbe	2,1	7,9	12,1
2:30 bis 2:45	Ebbe	2,1	7,9	12,1
2:45 bis 3:00	Ebbe	2,0	8,0	12,0
3:00 bis 3:15	Ebbe	2,0	8,0	12,0
3:15 bis 3:30	Ebbe	1,9	8,1	11,9
3:30 bis 3:45	Ebbe	1,8	8,2	11,8
3:45 bis 4:00	Ebbe	1,8	8,2	11,8
4:00 bis 4:15	Ebbe	1,7	8,3	11,7
4:15 bis 4:30	Ebbe	1,7	8,3	11,7
4:30 bis 4:45	Ebbe	1,6	8,4	11,6
4:45 bis 5:00	Ebbe	1,6	8,4	11,6
5:00 bis 5:15	Ebbe	1,5	8,5	11,5
5:15 bis 5:30	Ebbe	1,5	8,5	11,5
5:30 bis 5:45	Ebbe	1,4	8,6	11,4
5:45 bis 6:00	Ebbe	1,4	8,6	11,4

12.2	Nebenflüsse der Elbe	
12.2.1	Wischhafener Süderelbe	8 km/h (4,3 kn)
12.2.2	Ruthenstrom	8 km/h (4,3 kn)
12.2.3	Bützflether Süderelbe	8 km/h (4,3 kn)
12.2.4	Oste, Mündung (km 74,6) bis zum Ostesperrwerk (km 69,4)	12 km/h (6,5 kn)
12.2.5	Freiburger Hafenpriel	8 km/h (4,3 kn)
12.2.6	Schwinge	8 km/h (4,3 kn)
12.2.7	Este	8 km/h (4,3 kn)
12.2.8	Krückau	8 km/h (4,3 kn)
12.2.9	Pinnau	8 km/h (4,3 kn)
12.2.10	Lühe	
12.2.10.1	Mündung bis Hafen Steinkirchen	8 km/h (4,3 kn)
12.2.10.2	Oberhalb des Hafens Steinkirchen	5 km/h (2,7 kn)
12.2.11	Stör	
12.2.11.1	Mündung bis Hafengrenze Itzehoe-Sude	15 km/h (8,1 kn)
12.2.11.2	oberhalb davon	8 km/h (4,3 kn)
12.3	Eider	
12.3.1	Oberhalb der Eisenbahndrehbrücke bei Friedrichstadt	15 km/h (8,1 kn)
12.3.2	Ausgenommen sind die durch Sichtzeichen B.5 (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichneten Wasserskigebiete	
12.4	Nord-Ostsee-Kanal	
12.4.1	Nord-Ostsee-Kanal, Gieselaukanal, Achterwehrer Schifffahrtskanal	
12.4.1.1	Gieselaukanal	10 km/h (5,4 kn)
12.4.1.2	Achterwehrer Schifffahrtskanal	8 km/h (4,3 kn)
12.4.2	Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Endschleusen	
12.4.2.1	Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppe 6 oder einem Tiefgang von mehr als 8,50 m	12 km/h (6,5 kn)
12.4.2.2	alle anderen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände	12 km/h (6,5 kn)
	Ostsee	
12.5	Schlei	
12.5.1	Zwischen dem Kopf der Nordermole Schleimünde und dem Breitenparallel 54° 39,0' Nord (südlich Kappeln) sowie in der Missunder Enge zwischen Brodersbyer Noor (Tonne 58) und Kiefot (Tonne 62)	10 km/h (5,4 kn)
12.5.2	Auf den übrigen Strecken	15 km/h (8,1 kn)
12.5.3	Ausgenommen hiervon sind die Zugboote mit Wasserskiläufern auf den Wasserflächen nach Nr. 15.4.2.1	

- 14.9.6 Auf den Wasserflächen der Pötenitzer Wiek ist das Befahren außerhalb des durch Schifffahrtszeichen bezeichneten Fahrwassers in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Juni, ausgenommen in der Zeit von 11.00 Uhr des Tages vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 11.00 Uhr des nächsten Werktages, verboten. Hiervon ausgenommen ist zum Zweck der Verankerung das Befahren zu/von der bekanntgemachten Reede auf dem kürzesten Weg von/zum Fahrwasser der Trave.
- 14.10 Warnow**
- 14.10.1 In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Abs. 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2 000 t bei einer Sicht unter 1 000 m vom Fahrverbot nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden:
- es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen,
 - die Verkehrslage muss es ermöglichen,
 - die Länge über alles von 140,00 m oder der Tiefgang von 8,50 m wird nicht überschritten,
 - Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor (Prüfliste).
- 14.10.2 Im Fahrwasser mit 120 m Sohlenbreite dürfen sich Fahrzeuge mit einer addierten Breite von 40 m und mehr und einem größten Tiefgang von 8,50 m und mehr unter folgenden Voraussetzungen passieren/begegnen:
- Schiffe mit einer addierten Breite von 40 bis 60 Meter, wenn die beteiligten Kapitäne oder Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und der Wind die Stärke 6 Bft nicht überschreitet,
 - Schiffe mit einem Tiefgang größer als 8,50 m, die auf die Fahrwassermitte angewiesen sind, nach Maßgabe der Verkehrszentrale.
- 14.10.3 Im Fahrwasser mit 50 m Sohlenbreite dürfen sich Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 17 und 22 m nur nach Maßgabe der Verkehrszentrale begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und der Wind die Stärke 6 Bft nicht überschreitet.
- 14.10.4 Fahrzeuge, die die genannten Parameter überschreiten, können sich im Bereich des Liegeplatzes P7 begegnen, wenn der zulässige Tiefgang nicht überschritten wird.
- 14.10.5 Fahrzeuge im Fahrwasser, von denen sich mindestens ein Fahrzeug mit Beginn des Drehens auf der Wendepalte und anschließender Rückwärtsfahrt zum Liegeplatz bewegt, haben sich rechtzeitig vor der Passage untereinander über UKW-Sprechfunk auf dem Traffic-Kanal abzustimmen. Ist eine Kontaktaufnahme untereinander oder eine Einigung über die Passage nicht möglich, ist unverzüglich die Verkehrszentrale Warnemünde einzubinden.
- 14.11 Stralsund**
- 14.11.1 Durchfahren der Ziegelgrabenbrücke
Fahrzeuge dürfen bei einem mittleren Wasserstand eine maximale Höhe von 37 m nicht überschreiten. Fahrzeuge mit einer maximalen Höhe von mehr als 37 m bei einem mittleren Wasserstand sind wie außergewöhnlich große Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 10 SeeSchStrO zu behandeln.
- 14.11.2 Fahrrinnen mit 90 m Sohlenbreite
Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17 und 3.18 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.
Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 28 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.
Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 28 m und 35 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne oder Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

- 14.11.3 Fahrinnen mit 80 m Sohlenbreite
Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17 und 3.18 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.
Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 25 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.
Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 25 m und 32 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.
- 14.12 Lubmin**
- 14.12.1 Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummer 3.17.3 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.
Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 22 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.
Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 22 m und 28 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.
- 14.13 Uecker im Uecker-Kanal**
- 14.13.1 Fahrzeuge mit einer größten Breite von 5,00 m und mehr dürfen sich nicht mit einem anderen Fahrzeug begegnen, wenn die addierten Breiten der sich begegnenden Fahrzeuge 10,00 m übersteigen.
- 14.13.2 Bei nicht zulässiger Begegnung ist das einlaufende Fahrzeug wartepflichtig.
- 14.13.3 Fahrzeuge mit einer größten Breite von 5,00 m und mehr haben sich
– einlaufend 10 Minuten vor Erreichen der Tonne Uecker,
– auslaufend bei noch festgemachten Leinen
bei der Küstenfunkstelle Ueckermünde Port über UKW-Kanal 11 zu melden.
- 14.14 Wolgast**
- 14.14.1 Fahrwasser mit 70 m Sohlenbreite
Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17, 3.18 und 3.19 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.
Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 22 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.
Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 22 m und 28 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne oder Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.
- 14.15 Andere Fahrwasser im Amtsbereich des WSA Ostsee**
- 14.15.1 Gewässer um Rügen, Gewässer um Usedom und Boddengewässer West
Fahrwasser mit 50 m Sohlenbreite
Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17, 3.18 und 3.19 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.
Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 15 m ist und der Tiefgang kleiner als 3 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.
Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 15 m und 20 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.
- 14.15.2 Gewässer um Rügen, Gewässer um Usedom und Boddengewässer Ost
Fahrwasser mit 40 m Sohlenbreite
Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 13 m und 18 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.

Ostsee**Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord****29.3 Kieler Förde**

- 29.3.1 – Länge über alles 50,00 m und mehr
– Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände sowie sonstige Geräte mit einer Masten-, Aufbauten- oder Auslegerhöhe von mehr als 40,00 m, welche die Holtenauer Reede oder die sich im Nordwesten anschließende Wasserfläche, die im Norden und Westen durch die Uferlinie und im Süden durch die Stickenhörn-Mole begrenzt wird, benutzen wollen.
- 29.3.2 Verkehrszentrale Travemünde
über UKW-Kanal 67 Kiel Traffic
- 29.3.3 Reviereintrittsmeldung
– einlaufend 120 Minuten vor Passage des Leuchtturms Kiel,
– auslaufend rechtzeitig vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle/einer Schleuse bei noch festgemachten Leinen
über UKW-Kanal 67 Kiel Traffic
- 29.3.4 Positionsmeldungen
– bei Passage des Leuchtturms Kiel,
– bei Ankunft in einem Hafen/an einer Liegestelle,
– bei Ankunft und bei Verlassen einer Reede
über UKW-Kanal 67 Kiel Traffic
- 29.3.5 Positionsmeldung für Nord-Ostsee-Kanal anlaufende Fahrzeuge
– von See kommend, bei Passage des Leuchtturms Friedrichsort,
– aus dem Hafen kommend, bei Passage der Hafengrenze,
über UKW-Kanal 12 Kiel Kanal IV

29.4 Trave

- 29.4.1 – größte Breite 6,00 m und mehr,
– Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände sowie sonstige Geräte mit einer größten Höhe von 30 m und mehr, welche den Herrendurchstich (Trave-km 13,6 bis 14,2) befahren wollen.
- 29.4.2 Verkehrszentrale Travemünde
über UKW-Kanal 13 Trave Traffic
- 29.4.3 Reviereintrittsmeldung
einlaufend
– bei Passage der Leuchttonne 1 des Lübeck-Gedser-Weges
auslaufend
– vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen
- 29.4.4 Positionsmeldung bei Passage
einlaufend
– Ansteuerungstonne Trave
– Leuchttonne 1
– Leuchtpfahl 16
– Leuchtpfahl 22
auslaufend
– Leuchtpfahl 36
– Leuchtpfahl 16
– Priwall Süd

29.5	Zufahrt zum Hafen Wismar	
29.5.1	Größte Breite 6,00 m und mehr	
29.5.2	Verkehrszentrale Travemünde über UKW-Kanal 12	Wismar Traffic
29.5.3	Revierintrittsmeldung einlaufend – 1 Stunde vor Erreichen der Ansteuerungstonne Wismar oder der Ansteuerungstonne Offentief auslaufend – vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	
29.5.4	Positionsmeldung bei Passage einlaufend – Ansteuerungstonnen Wismar bzw. Offentief – nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme – Tonnen 9/10 mit Hinweis bei Benutzung des Flaggtief – Tonnen 23/20 auslaufend – Tonnen 23/20 mit Hinweis bei Benutzung des Flaggtief – Tonnen 9/10 – Ansteuerungstonnen Wismar bzw. Offentief	
29.6	Warnow (Warnemünde/Rostock)	
29.6.1	Länge über alles 30,00 m und mehr	
29.6.2	Verkehrszentrale Warnemünde über UKW-Kanal 73	Warnemünde Traffic
29.6.3	Revierintrittsmeldung einlaufend – 30 Minuten vor Befahren des Rostock-Fahrwassers auslaufend – vor Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	
29.6.4	Positionsmeldung bei Passage ein- und auslaufend – nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme – der Tonnen 1 und 2 oder beim Einlaufen in das Rostock-Fahrwasser – der Molen – der Wendepalte mit ggf. Beginn und Beendigung des Drehmanövers – des Liegeplatzes 60 Überseehafen – des Marienehe-Fahrwassers – beim Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen	
29.7	Stralsund Nordansteuerung	
29.7.1	Länge über alles 20,00 m und mehr	
29.7.2	Verkehrszentrale Warnemünde über UKW-Kanal 67	Stralsund Traffic

29.7.3	Reviereintrittsmeldung einlaufend – 30 Minuten vor Passage der Ansteuerungstonne Gellen auslaufend – vor Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	
29.7.4	Positionsmeldung bei Passage ein- und auslaufend – der Ansteuerungstonne Gellen – nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme – der Tonne 30 – der Tonne 48 – Ziegelgrabenbrücke/Strelasundbrücke – Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen	
29.8	Ostansteuerung Greifswalder Bodden (Landtief bis Palmer-Ort-Rinne Tonnen 3 und 4)	
29.8.1	Länge über alles 20,00 m und mehr	
29.8.2	Verkehrszentrale Warnemünde über UKW-Kanal 09	Wolgast Traffic
29.8.3	Reviereintrittsmeldung einlaufend – 30 Minuten vor Passage der Tonne Landtief B – bei Passage der Tonnen 3 und 4 der Palmer-Ort-Rinne auslaufend – vor Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen – bei Passage der Tonnen 3 und 4 der Palmer-Ort Rinne	
29.8.4	Positionsmeldung bei Passage ein- und auslaufend – nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme – der Tonne Landtief B – der Tonne L 11 mit Hinweis auf Bestimmungshafen/Fahrwasser – Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen	
29.9	Ostansteuerung Stralsund (beginnend Palmer-Ort-Rinne Tonnen 3/4 bis Stralsund)	
29.9.1	Länge über alles 20 m und mehr	
29.9.2	Verkehrszentrale Warnemünde über UKW-Kanal 67	Stralsund Traffic
29.9.3	Reviereintrittsmeldung einlaufend: – bei Passage Palmer-Ort-Rinne Tonnen 3/4 auslaufend: – vor Verlassen eines Hafens/Liegestelle bei noch festgemachten Leinen – bei Passage Palmer-Ort-Rinne Tonnen 3/4	

29.9.4	Positionsmeldungen bei Passage ein- und auslaufend – bei Passage der Tonne 17 – bei Passage der Tonne 34 – bei Passage der Ziegelgrabenbrücke/Strelasundbrücke – bei Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen	
29.10	Peenestrom mit Osttief	
29.10.1	Länge über alles 20,00 m und mehr	
29.10.2	Verkehrszentrale Warnemünde über UKW-Kanal 9	Wolgast Traffic
29.10.3	Revierintrittsmeldung – einlaufend 30 Minuten vor Passage der Ansteuerungstonne Osttief bzw. der Tonne Haff – auslaufend vor Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	
29.10.4	Positionsmeldung bei Passage ein- und auslaufend – der Ansteuerungstonne Osttief – aus oder in Richtung Landtiefrinne bei der Tonne L11 – der Tonne PN5/KR13 mit Hinweis Bestimmungshafen/Fahrwasser – der Straßenbrücke Zecherin – der Tonne Peenestrom Süd/H 1 – der Tonne Haff – beim Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen	
29.11	Zufahrten zu den Sassnitzer Häfen	
29.11.1	Länge über alles 20,00 m und mehr	
29.11.2	Verkehrszentrale Warnemünde über UKW-Kanal 13	Sassnitz Traffic
29.11.3	Revierintrittsmeldung einlaufend: – bei der Passage des Breitenparallels der Tonne Sassnitz, bzw. von Süden kommend des Breitenparallels der Tonne SWIN-N, dem in der Seekarte eingetragenen Meldepunkt auslaufend: – bei Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	

(2) Nach Abgabe der ersten Meldungen muss der Führer eines Fahrzeugs im Sinne des Absatzes 1 ständig über UKW-Sprechfunk auf den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten UKW-Kanälen und, wenn technisch durchführbar, auf UKW-Kanal 16 ansprechbar sein.

(3) Sind Schiffe mit AIS ausgerüstet und befinden sich diese in einem nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Bereich, haben die Schiffsführer die Meldungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 über AIS abzugeben. Die Meldung des Namens und der Position hat zusätzlich über UKW-Sprechfunk zu erfolgen.

§ 59 Befreiung

Die Schifffahrtspolizeibehörden können von Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall befreien.